

Behörde
Gemeinde Utting am Ammersee
 Eduard-Thöny-Str. 1
 86919 Utting am Ammersee

Eingangsstempel

Antrag für die Errichtung einer vorübergehenden Haltverbotszone

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (= Erlaubnisnehmer/in)

Firma oder Name, Vorname des Antragstellers (wenn privat)

Unternehmens-Rechtsform (z. B. GmbH, AG)

Handelsregister-Nr. und Sitz des Registergerichts bzw. bei Privatpersonen oder Einzelfirmen ggf. abweichende Privatanschrift und Geburtsdatum

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

verantwortliche Person

Telefon/Handy Telefax E-Mail

2. Zweck der Haltverbotszone:



Durchführung eines Umzuges

Durchführung von Film/Fernsehaufnahmen

Schaffung einer Anfahrtszone zur Baustellenbelieferung

Sonstiges:

3. Welche Zeichen möchten Sie aufstellen?

Zeichen 283 StVO  Zeichen 286 StVO 

4. Folgende Angaben a) bis d) werden nun von Ihnen benötigt. Bitte beantworten Sie alle Punkte möglichst genau bzw. ausführlich.

a) Ort der Haltverbots-Aufstellung? (Platz / Straße / Haus-Nr.):

b) Lage und Ausdehnung der Haltverbote?:

auf Gebäudelänge (entspricht _____ m)

auf Anwesenlänge (entspricht _____ m)

ab Hauseingang auf einer Länge von _____ m in Fahrtrichtung

ab Hauseingang auf einer Länge von _____ m entgegen der Fahrtrichtung

andere Lage (Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote sollten Sie hierbei unter Benennung bzw. Einzeichnung von Festpunkten, z. B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, Lichtmasten-Nummerierung oder auch Straßeneinmündung verdeutlichen.) **Bitte legen Sie zur Veranschaulichung Ihrer Angaben und zur Vermeidung von Missverständnissen in diesen Fällen zusätzlich eine vermaßte Hand-skizze bei.**

c) Ist eine Parkbucht vorhanden? ja nein **Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?** ja nein

d) Zeitraum:

am / oder von - bis	von - bis
	Uhrzeit:

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir für die Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiedertrennen der Haltverbotsbeschilderung selbst verantwortlich bin/sind. Ebenso ist mir/uns bekannt, dass ein unvollständig ausgefüllter Antrag nicht bearbeitet wird. Hiermit versichere/n ich/wir, die Hinweise dieses Antrags zur Kenntnis genommen zu haben und bestätige/n die Richtigkeit der gemachten Angaben. Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 (DSGVO) finden Sie unter: www.eiblverlag.de/hinweis

Ort, Datum

Unterschrift Erlaubnisnehmer (ggf. Firmenstempel)

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Hinweise zum Antrag für die Errichtung einer vorübergehenden Haltverbotszone

- a) Für die Bearbeitung von Anträgen einfacher Art wird eine Bearbeitungszeit von mindestens einer Woche, gerechnet ab dem Eingang des vollständigen Antrages, benötigt.
- b) In kurzfristigen Fällen besteht die Möglichkeit, während der Parteiverkehrszeiten persönlich im Rathaus vorzusprechen. Bei vollständigen Unterlagen, klarem Sachverhalt und entsprechender Arbeitssituation kann die Genehmigung in aller Regel schneller ausgestellt werden.
- c) Bei der Beschilderung angeordneter Haltverbotszonen ist wie folgt zu verfahren:
1. Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens 3 Kalendertage liegen. Die Haltverbotsschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrband aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf der Gehbahn zu errichten. Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem links weisenden bzw. einem rechts weisenden weißen Pfeil darzustellen. Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild).

Behindertenparkplätze, Bushaltestellen, Taxistandplätze, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten.
 2. Um ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen rechtlich abzusichern, ist während der Einrichtung einer Haltverbotszone z. B. in einer Vornotierungsliste zu notieren:
 - Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand – etwa der Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind. Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
 - Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.Nach Einrichtung der Haltverbotszone wird empfohlen, stichprobenartige Überprüfungen des ordnungsgemäßen Zustandes der Haltverbotsbeschilderung durchzuführen. Um etwa im Rahmen eines Abschleppverfahrens nachzuweisen, wann und von wem eine Nachkontrolle erfolgt ist, sind Überprüfungszeitpunkt, der Name der Kontrollperson und die Überprüfungsergebnisse schriftlich zu protokollieren.
 3. Kann die oben genannte Frist unter Buchstabe c) für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die oben genannten Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Polizei Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich gegenüber der Polizei erklärt.
- d) Die Erlaubnisbehörde weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- e) Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsaufsichtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.
- f) Der Erlaubnisnehmer kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.